

II. Vergabeordnung der Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau

§5

Geltungsbereich und Stiftungszweck

- (1) Diese Vergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe der Stiftungsmittel an die satzungsgemäßen Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 der Stiftungssatzung und der analogen Bestimmungen in den Ordnungen (Satzungen) der Stiftungsfonds und Unterstiftungen der Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau
- (2) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung ist die Förderung der Diakonie auf Gemeinde-, Dekanats- und Landesverbandsebene Zweck der Stiftung. Sie unterstützt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungssatzung die Aufgaben und Projekte der Diakonie ideell und materiell und sucht dazu die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Dekanaten und sonstigen diakonischen ambulanten und stationären Einrichtungen, die der Diakonie partnerschaftlich verbunden sind oder mit der Diakonie auf vertraglicher Grundlage kooperieren.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung)
 - b) den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung)
 - c) sowie den Erträgen seiner unselbständigen Stiftungen (§ 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung).
- (4) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel verpflichtet,
 - a) den Menschen, die auf die Hilfe der Diakonie angewiesen sind
 - b) den Spendern und Zustiftern der Stiftung.
- (5) Zur Diakonie gehören (als Zuwendungsempfänger)
 - a) Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände und Selbsthilfegruppen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - b) der Landesverband Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und die regionalen Diakonischen Werke, sowie ihre Kooperationspartner in —definierten förderungswürdigen Projekten.
 - c) die dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau als Mitglieder angeschlossenen Träger von ambulanten und stationären Einrichtungen.
- (4) Fördermittel dürfen nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für die festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.
- (5) Bei Geldern, die im Rahmen besonderer Stiftungsaktivitäten für die zeitnahe Verwendung akquiriert werden – z. B. in öffentlichen Sonderaufrufen, Gemeinschaftsaktionen mit Medien, Wirtschaftsunternehmen oder Service-Clubs, aber auch zweckbestimmten Kollekten – soll die Satzungsmäßigkeit der Träger bzw. Kooperationspartner und die Förderungswürdigkeit der beworbenen Projekte vorher geprüft werden.

§6

Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) ¹ Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Wirksamkeit bietet und der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet wird. ² Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen. ³ Der Verwaltungsaufwand ist möglichst gering zu halten. ⁴ Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
- (2) ¹ Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln sollen vorrangig Zuwendungsempfänger berücksichtigt werden, denen es gelungen ist, eine Anteilsfinanzierung bei anderen Fördergebern oder privaten Geldgebern zu erreichen.
² Die Stiftung selbst gibt keine Einzelfallhilfen an hilfebedürftige Personen.
³ Bezuschusst werden können aber Einzelfallhilfen, die von den in § 5 Abs. 5 genannten Zuwendungsempfängern nach eingehender Prüfung der Notlage an hilfebedürftige Personen gegeben werden.
- (3) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtungen zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Zuwendungsempfängern vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) ¹ Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. ² Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (5) ¹ Der Stiftungsrat kann im Benehmen mit dem Kuratorium Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen. ² Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden und die Erträge der Stiftungsfonds soweit die für sie geltenden Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.
- (6) Die Beiräte der Unterstiftungen und Stiftungsfonds können im Rahmen der für sie geltenden Ordnungen eigene Förderschwerpunkte vorschlagen.

§7 Förderungsfähige

Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Maßnahmen der Zuwendungsempfänger insbesondere
 - a) Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter.

- (2) ¹ Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Verfügungsberechtigt über Grund und Boden sein. Bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden, sollten eigentumsähnliche Rechte oder Miet- bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. ² Bei Förderung von Inventar oder Ausstattung ist eine Mindestlaufzeit von grundsätzlich 5 Jahren nachzuweisen. ³ Bei Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen ist eine angemessene Bindung von mindestens 10 Jahren erforderlich.
- (1) Nicht förderfähig sind
- a) Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen,
 - b) Maßnahmen von Maßnahmeträgern, die nicht als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 AO anerkannt sind,
 - c) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.d. §§ 14 und 65 AO und Vermögensverwaltung i.S.d. § 14 Satz 3 AO,
 - d) Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
 - e) Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

§8

Antragsverfahren

- (1) ¹ Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. ² Der Antragsteller muss darlegen, dass die in § 6 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (2) ¹ Im schriftlichen Antrag soll der Zuwendungsempfänger in der Regel folgende Fragen beantworten:
- a) Was ist das Konzept der vorgeschlagenen Maßnahme (Ziel, Adressatengruppe, Vorgehensweise, erwarteter Nutzen, Nachhaltigkeit)?
 - b) Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 - c) Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 - d) Welche Art der Aufwendungen sind in welchem Umfang für die einzelnen Maßnahmen erforderlich?
 - e) Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
 - f) Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- ² In der Regel soll zum Antrag eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau eingeholt werden. Bei der Vergabe von Mitteln der Stiftungsfonds und Unterstiftungen der Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau ist eine Empfehlung des jeweiligen Beirates unabdingbar. ³ Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden. ⁴ Anträge werden von der Stiftung nur dann entschieden, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden und der

Zuwendungsempfänger der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zustimmt.

- (3) ¹ Der von den vertretungsbefugten Personen des Zuwendungsempfängers unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten. ² Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung, der Vergabeordnung und sonstiger Beschlüsse des Stiftungsrats und des Kuratoriums (§§ 7, 8 der Stiftungssatzung).

§9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) ¹ Der Zuwendungsempfänger erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Zuwendungsempfänger zu beachtende Zweckbestimmung, ggf. Projektdauer, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Zuwendungsempfänger zu beachtende Bedingungen festgelegt werden. ² Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Zuwendungsempfänger die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Stiftungsordnung an.
- (2) ¹ Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden. ² Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung. ³ Sind Verzögerungen beim Projektlauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

§10

Abruf der Mittel

- (1) Der Zuwendungsempfänger kann die in der Bewilligungsentscheidung festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Zuwendungsempfänger angegebenes Konto.
- (3) ¹ Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. ² Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§11

Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) ¹ Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. ² Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen

belegt sein. ³ Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. ⁴ Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.

- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle zu prüfen.
- (4) ¹ Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. ² Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.

§12

Informationspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben und ggf. eine Besichtigung vor Ort ermöglichen.
- (2) ¹ Die Stiftung erhält, sofern gefordert, einen schriftlichen Zwischenbericht. ² Ist eine Projektlaufzeit in der Bewilligungsentscheidung nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.
- (3) ¹ Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. ² Hierzu kann es auch gehören, ggf. Fotografien zur Verfügung zu stellen, sofern die abgelichteten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

§13

Rückzahlungspflichten

- (1) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn sie
 - a) diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 - b) bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 - c) die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern.
- (2) Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Zuwendungsempfänger, wenn
 - a) der Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
 - b) die geförderte Einrichtung auf einen anderen Einrichtungsträger innerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Fristen übertragen wird,
 - c) oder die bezuschusste Einrichtung geschlossen wird.